

**Muster einer Verordnung über das
Übereinstimmungszeichen
(Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung –
MÜZVO)**

– Fassung Oktober 1997 –

Aufgrund des § 81 Abs. 6 Nr. 1 MBO wird verordnet:

§ 1

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 24 Abs. 4 MBO besteht aus dem Buchstaben „Ü“ und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Herstellers; zusätzlich das Herstellwerk, wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung des Bauprodukts zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht; anstelle des Namens des Herstellers genügt der Name des Vertriebers des Bauprodukts mit der Angabe des Herstellwerks; die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreter und, wenn ein Übereinstimmungsmerkmal erforderlich ist, bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln läßt.

2. Grundlage der Übereinstimmungsbestätigung:

- a) Kurzbezeichnung der für das geregelte Bauprodukt im wesentlichen maßgebenden technischen Regel,
- b) die Bezeichnung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als „Z“ und deren Nummer,
- c) die Bezeichnung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als „P“, dessen Nummer und die Bezeichnung der Prüfstelle oder
- d) die Bezeichnung für eine Zustimmung im Einzelfall als „ZiE“ und die Behörde.

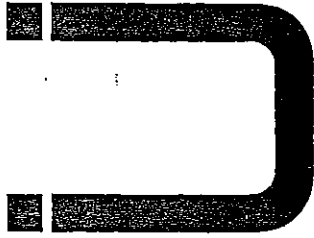
3. Die für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, soweit sie nicht durch die Angabe der Kurzbezeichnung der tech-

1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. EG Nr. L 109 S. 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (Abl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

nischen Regel nach Nummer 2 Buchstabe a abschließend bestimmt sind.

4. Die Bezeichnung oder das Bildzeichen der Zertifizierungsstelle, wenn die Einschaltung einer Zertifizierungsstelle vorgeschrieben ist.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 sind auf der von dem Buchstaben „Ü“ umschlossenen Innenfläche oder in deren unmittelbarer Nähe anzubringen. Der Buchstabe „Ü“ und die Angaben nach Abs. 1 müssen deutlich lesbar sein. Der Buchstabe „Ü“ muß in seiner Form der folgenden Abbildung entsprechen:



(3) Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben nach Absatz 1 zusätzlich auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

10829 Berlin, 29. Februar 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-394
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 13-1.10.8-325/3

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-10.8-325

Antragsteller:

MARAZZI GROUP S.p.A.
Viale Virgilio 30
41100 MODENA
ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

"Sika Tack- Panel" Klebesystem zur Befestigung von Marazzi Keramikplatten auf einer Aluminium Unterkonstruktion bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen sowie die Anlage A, bestehend aus zwei Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Befestigung von keramischen Fassadenplatten nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-33.1-44 und Nr. Z-33.1-74 mit dem Klebesystem "Sika Tack®-Panel" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.8-408 auf einer Unterkonstruktion aus vertikalen Aluminium-Profilen.

Die kraftschlüssige Klebeverbindung dient der Befestigung der Fassadenplatten als hinterlüftete Außenwandbekleidung auf den Aluminium-Tragprofilen ohne zusätzliche mechanische Befestigungsmittel.

Das Fassadensystem aus den o. g. Fassadenplatten, die mit dem "SikaTack®-Panel" Klebesystem auf Aluminium-Unterkonstruktionsprofilen angeklebt sind, ist schwerentflammbar (Brandverhalten Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1).

Die für die Verwendung des Fassadensystems zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Höhen ergeben.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen. Sie muss aus nichtbrennbaren Mineralfaserdämmstoffen nach DIN EN 13162¹ (Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) bestehen.

Die Standsicherheit der Aluminium-Unterkonstruktion und deren Befestigung am Bauwerk ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Fassadenplatten

Die Fassadenplatten müssen keramische Fassadenplatten der Firma Marazzi nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-33.1-44 oder Nr. Z-33.1-74 sein.

2.2.2 Unterkonstruktion

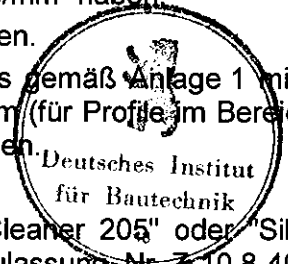
Die vertikalen Tragprofile der Aluminium-Unterkonstruktion müssen aus der Legierung EN AW 6060 nach DIN EN 755-2 bestehen, eine Mindestdicke von 1,5 mm, eine Zugfestigkeit $R_m \geq 215 \text{ N/mm}^2$ und eine Dehngrenze $R_{p0,2} \geq 160 \text{ N/mm}^2$ haben.

Die Tragprofile müssen eine ebene und glatte Oberfläche aufweisen.

Die Breite der zu verklebenden Oberfläche der Tragprofile muss gemäß Anlage 1 mindestens 40 mm (für Profile im Plattenfeld) bzw. mindestens 90 mm (für Profile im Bereich von Plattenfugen, auf denen zwei Platten befestigt werden) betragen.

2.2.3 Reiniger

Die Reiniger für die zu verklebenden Flächen müssen "Sika Cleaner 205" oder "Sika Reinigungsmittel 5" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.8-408 sein.



¹ Bezüglich des Brandverhaltens ist die Bauregelliste B, Teil1, Anlage 03 zu beachten.

2.2.4 Primer (Haftvermittler)

Der Primer zur Vorbereitung der zu verklebenden Flächen muss "Sika Tack®-Panel" Primer nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.8-408 sein.

2.2.5 Montageband

Zur sofortigen Fixierung der Fassadenplatten bis zur Aushärtung des Klebstoffs nach Abschnitt 2.2.6 und zur Einstellung der Klebstoffdicke muss das "Sika Tack®-Panel Montageband" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.8-408 verwendet werden.

2.2.6 Klebstoff

Der Klebstoff muss der einkomponentiger PUR-Elastomer "Sika Tack®-Panel" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.8-408 sein.

2.2.7 Fassadensystem

Das Fassadensystem nach Anlage 1 muss aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 bestehen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Für die Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 und 2.2.3 bis 2.2.6 gelten die Bestimmungen der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Reiniger nach Abschnitt 2.2.3, der Primer nach Abschnitt 2.2.4 und der Klebstoff nach Abschnitt 2.2.6 müssen im Werk in gebrauchsfertiger Form in Gebinde gefüllt und luftdicht verschlossen werden. Die Gebinde sind so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung bezüglich Anwendung, Inhalt, Menge u.s.w. ausgeschlossen ist.

Das Montageband nach Abschnitt 2.2.5 muss, als Rolle aufgewickelt, als Systembestandteil vom Sika Tack®-Panel Klebesystem erkenntlich sein.

Der Transport und die Lagerung der Gebinde müssen vor direkter Sonneneinstrahlung und Witterung geschützt erfolgen. Die Lagerungshinweise auf den Gebinden sind zu befolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 müssen entsprechend der einzelnen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Normen gekennzeichnet sein.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Die Standsicherheit der Fassadenplatten und deren Befestigung mit dem "Sika Tack®-Panel" Klebesystem auf einer Aluminium-Unterkonstruktion ist für den Anwendungsbereich nach Abschnitt 1 im Einzelfall mit den folgenden Werten nachzuweisen (die Teilsicherheitsbeiwerte γ_M und γ_F sind in den "zulässigen" Werten bereits enthalten):

- Klebeverbindung: Aluminium-Profil / "Sika Tack®-Panel" Klebstoff / Fassadenplatte
 - ansetzbare Breite der Kleberaupe: 12 mm
 - zulässige Zugfestigkeit: 0,20 N/mm²
 - zulässige Schubfestigkeit: 0,15 N/mm²
 - zulässige Schubverformung: 1 mm



- Marazzi Fassadenplatten nach den Zulassungen Nr. Z-33.1-44 und Nr. Z-33.1-74
- Eigenlast: 0,3 kN/m²
- zulässige Biegespannung: 11,7 N/mm²
- Temperaturdehnzahl: $7 \cdot 10^{-6} \text{ K}^{-1}$

Die Durchbiegung der Fassadenplatten darf 1/100 der Stützweite der Fassadenplatten im Feld und 1/100 des eventuell vorhandenen Kragarms nicht überschreiten.

Die Tragprofile der Unterkonstruktion müssen vertikal oder so angeordnet sein, dass keine Feuchtigkeit im Bereich der Verklebung stehen bleiben kann. Es dürfen nur vertikale über die volle Länge der Fassadenplatten verlaufende Kleberaupen ausgeführt werden.

Die Standsicherheit der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk ist objektbezogen nach den Technischen Baubestimmungen gesondert nachzuweisen.

Die Durchbiegung der Tragprofile der Unterkonstruktion darf einen Wert von 1/300 der Stützweite der Profile nicht überschreiten.

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946 für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsspalt) und die Fassadenplatten nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN V 4108-4²:2007-06, Tabelle 2, Kategorie I, anzusetzen. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihre Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3.

3.3 Brandschutz

Das Fassadensystem aus den keramischen Fassadenplatten nach Abschnitt 2.2.1, die mit dem "SikaTack®-Panel" Klebesystem auf Aluminium-Unterkonstruktionsprofilen angeklebt sind, ist schwerentflammbar (Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1).

3.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109 einschließlich Beiblatt 1 zu DIN 4109.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Das Fassadensystem nach Anlage 1 muss aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 bestehen.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einschließlich der Anlagen sowie die Verarbeitungsvorschrift des Herstellers müssen bei den Klebearbeiten auf jeder Baustelle vorliegen.

Die Verklebung darf nur von Firmen ausgeführt werden, die einen Eignungsnachweis nach Anlage A dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erbracht haben.



² DIN V 4108-4:2007-06: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

4.2 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Die Gebinde der Reiniger, des Primers und des Klebstoffes sowie das Montageband sind zu überprüfen, ob sie durch Übereinstimmungszeichen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.8-408 gekennzeichnet sind.

Die Fassadenplatten sind zu überprüfen, ob sie durch ein Übereinstimmungszeichen gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-33.1-44 oder Nr. Z-33.1-74 gekennzeichnet sind.

4.3 Unterkonstruktion

Die Tragprofile der Unterkonstruktion müssen vertikal oder so angeordnet sein, dass keine Feuchtigkeit im Bereich der Verklebung stehen bleiben kann.

Die Tragprofile der Unterkonstruktion müssen parallel und ebenflächig verlaufen, um ein gleichmäßiges, zwängungsfreies Ankleben an alle Profile und über die gesamte Profillänge zu gewährleisten.

Stöße der vertikalen Tragprofile der Unterkonstruktion dürfen nicht durch Fassadenplatten überdeckt werden.

4.4 Verarbeitungsbedingungen

Die Klebearbeiten dürfen auf der Baustelle ausgeführt werden; sie müssen aber witterungs- und staubgeschützt durchgeführt werden. Die Fassadenplatten dürfen auch in der Werkstatt auf Aluminium-Profile verklebt werden; hierbei darf auf das Montageband verzichtet werden, wenn die Abmessungen der Klebenaht (siehe Anlage 1) durch andere Maßnahmen sichergestellt werden. In diesem Fall darf die Montage der Fassadenplatten mit den werkseitig verklebten Aluminium-Profilen auf der Baustelle frühestens nach 24 Stunden erfolgen.

Die Temperatur der zu verklebenden Bauteile (Fassadenplatten und Aluminium-Profile) muss mindestens 3 °C höher sein als die Taupunkttemperatur der Luft. Die relative Luftfeuchte darf nicht mehr als 75 % betragen.

Die Lufttemperatur darf während des Verklebens den Wert von +5 °C nicht unterschreiten und nicht höher als +35 °C sein.

Die Temperatur darf während 5 Stunden nach der Montage nicht unter die Minimaltemperatur von +5 °C absinken.

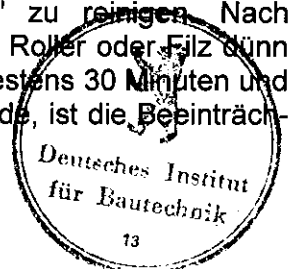
4.5 Vorbereitung der Klebeflächen

4.5.1 Vorbereitung der Aluminiumoberflächen

Die zu verklebenden Flächen müssen sauber, trocken und fettfrei sein. Die Aluminium-Oberfläche ist mit einem Schleifvlies anzuschleifen. Mit einem sauberen, fettfreien und fusselfreien Lappen muss dann die zu verklebende Fläche mit "Sika Cleaner 205" befeuchtet und durch Wischbewegung in einer Richtung gereinigt werden. Nach ca. 10 Minuten Wartezeit muss auf die zu verklebenden Flächen "Sika Tack®-Panel Primer" mit einem sauberen, fettfreien und fusselfreien Lappen gleichmäßig dünn aufgetragen werden. Danach darf frühestens nach 30 Minuten und spätestens nach 8 Stunden die Fassadenplatte angeklebt werden. Nachdem der Primer aufgetragen wurde, ist die Beeinträchtigung durch Staub und Fett zu verhindern.

4.5.2 Vorbereitung der Klebeflächen der Fassadenplatten

Die Klebeflächen der Fassadenplatten müssen sauber, trocken und fettfrei sein. Eventuell vorhandene lose haftende Trennmittelschichten auf der Plattenrückseite sind mechanisch, z. B. mit Hilfe einer Drahtbürste, zu entfernen. Die Klebeflächen sind mit einem sauberen, fusselfreien Zellstofftuch getränkt mit "Sika Reinigungsmittel 5" zu reinigen. Nach 10 Minuten Abluftzeit ist der "Sika Tack®-Panel" Primer mit Pinsel, Roller oder Filz dünn und gleichmäßig aufzutragen. Anschließend muss der Primer mindestens 30 Minuten und maximal 8 Stunden ablüften. Nachdem der Primer aufgetragen wurde, ist die Beeinträchtigung durch Staub und Fett zu verhindern.



4.6 Durchführung der Verklebung

4.6.1 Anbringen des Montagebands

Nach Trocknung des Primers ist das Montageband nach Abschnitt 2.2.5 auf die gesamte Länge der senkrechten Tragprofile der Unterkonstruktion und parallel zu den Kanten aufzubringen. Das Montageband darf nur leicht angedrückt werden, da es als Abstandshalter für die Klebstoffraupen dient. Die Schutzfolie des Montagebands darf noch nicht abgezogen werden (siehe Abschnitt 4.6.3).

4.6.2 Auftragen des Klebstoffs

Der "Sika Tack®-Panel" Klebstoff nach Abschnitt 2.2.6 ist auf dem Aluminium-Profil als Dreieckraupe (Breite ≥ 8 mm, Höhe ≥ 10 mm) in mindestens 5 mm Abstand vom Montageband und der seitlichen Kante des Aluminiumprofils mittels mitgelieferter Düsenspitze aufzutragen (siehe Anlage 2).

4.6.3 Befestigung der Fassadenplatten

Nach dem Auftragen des Klebstoffs und unmittelbar vor der Plattenmontage ist die Schutzfolie des Montagebands zu entfernen.

Die zu verklebende Fassadenplatte ist an der vorgesehenen Stelle auf die Klebstoffraupen anzusetzen, ohne dass die Fassadenplatte das Montageband bereits berührt. Für eine gute Positionierung der Fassadenplatte können z. B. Abstandshalterungen, Stempel, Stützböcke oder eine Stelllatte verwendet werden.

Erst nach genauer Positionierung der Fassadenplatte ist der Kontakt zum Montageband durch Andrücken der Fassadenplatte herzustellen.

Die Plattenmontage muss innerhalb von 10 Minuten nach Auftragen des Klebstoffs auf die Aluminiumprofile abgeschlossen sein.

Die Fugen zwischen den Fassadenplatten dürfen offen bleiben oder in zwängungsfreier Ausführung mit Fugenprofilen hinterlegt werden.

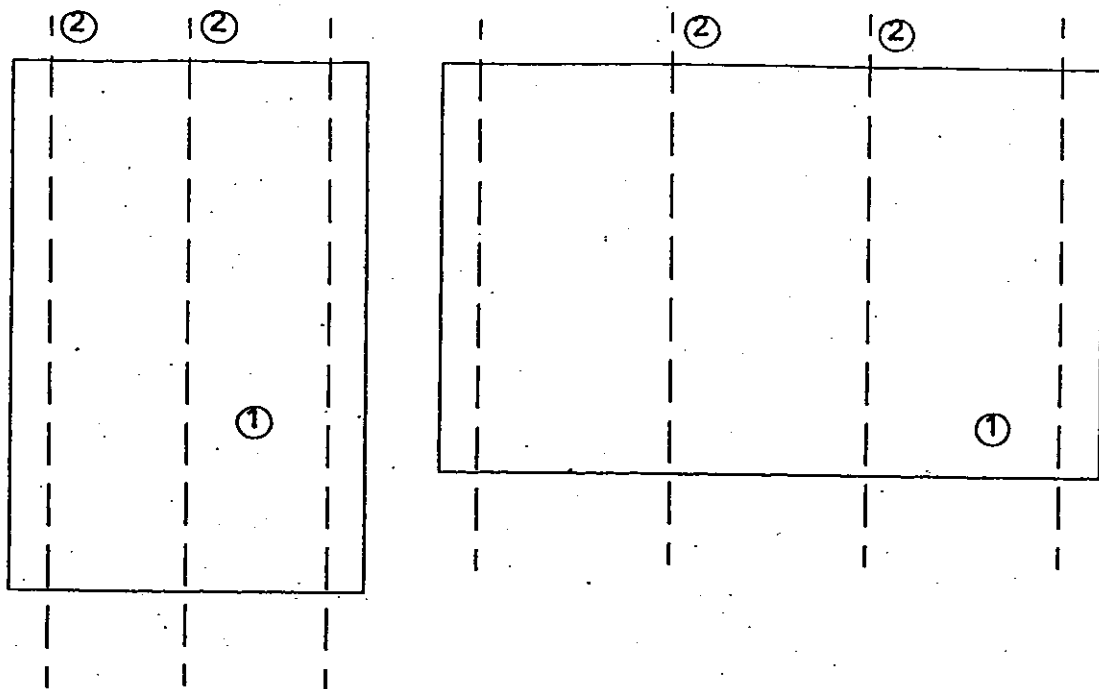
4.7 Übereinstimmungsbestätigung

Die Firmen, die das hier allgemein bauaufsichtlich zugelassene Fassadensystem anbauen, müssen für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der sie bescheinigen, dass das von ihnen errichtete Fassadensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht. Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Bauherrn vorzulegen und von ihm in die Bauakte mit aufzunehmen.

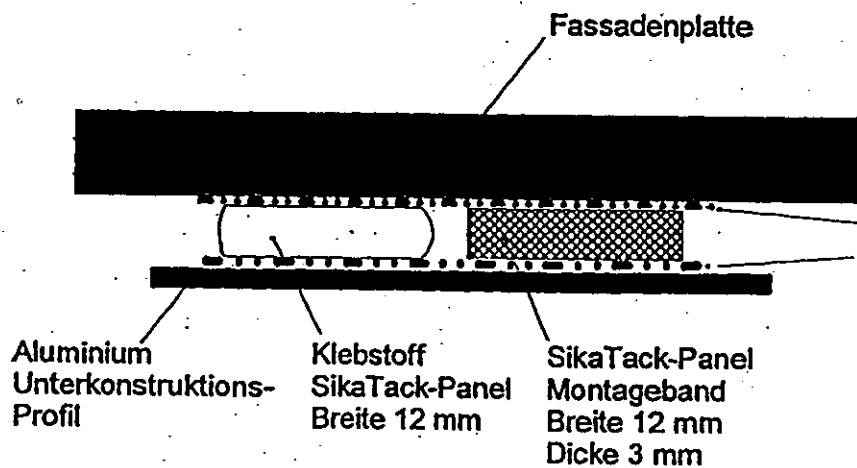
Klein



Konstruktionsbeispiele für Mehrfeldplatten



- ① Fassadenplatte
- ② Tragprofile der Aluminium-Unterkonstruktion

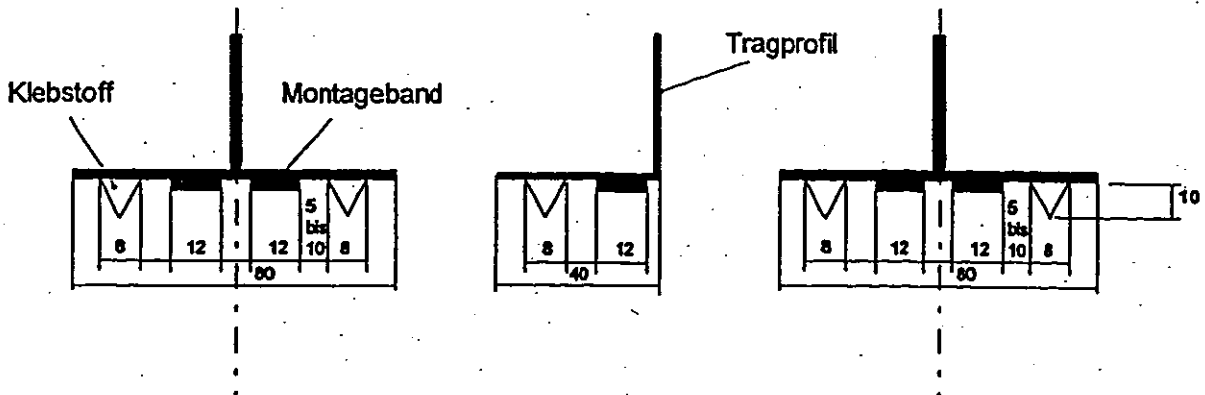


Haftvermittler
SikaTack-Panel Primer

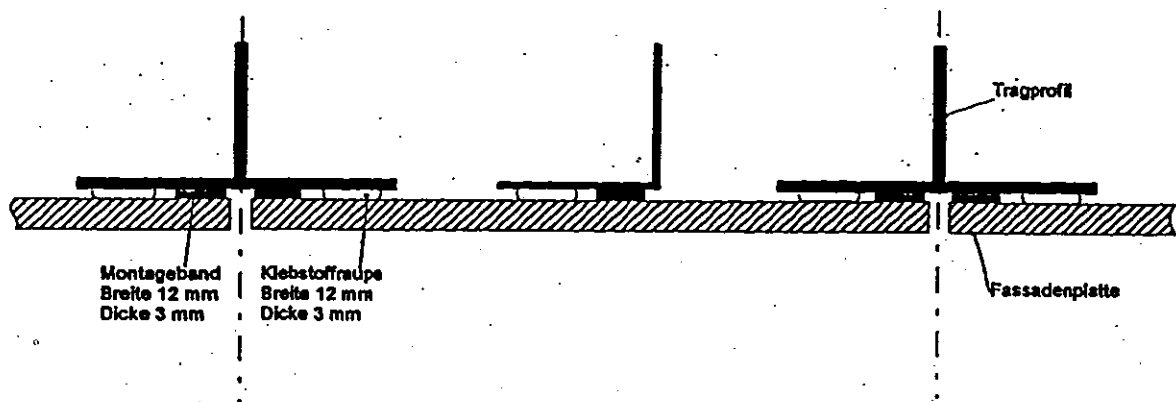


<p>MARAZZI GROUP S.p.A. Viale Virgilio 30 41100 MODENA ITALIEN</p>	<p>Marazzi Keramikplatten mit "Sika Tack®-Panel" Klebesystem auf Aluminium-Unterkonstruktion</p> <p style="text-align: center;">Übersicht</p>	<p>ANLAGE 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.8-325 vom 29. Februar 2008</p>
--------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Anbringen des Montagebandes und Auftragen des Klebstoffes auf die Tragprofile der Unterkonstruktion



2. Befestigung der Fassadenplatten



Konstruktionsbeispiele für Fassadenplatten und Tragprofile der Unterkonstruktion
(Breite des Tragprofils: 40 - 80 mm)



<p>MARAZZI GROUP S.p.A. Viale Virgilio 30 41100 MODENA ITALIEN</p>	<p>Marazzi Keramikplatten mit "Sika Tack®-Panel" Klebesystem auf Aluminium-Unterkonstruktion</p> <p>Detail der Klebeverbindung</p>	<p>ANLAGE 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.8-325 vom 29. Februar 2008</p>
--------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

RICHTLINIE FÜR DEN EIGNUNGSNACHWEIS DER MIT DEN KLEBEARBEITEN AUF DER BAUSTELLE BETRAUTEN BETRIEBE

1 Allgemeines

Der Eignungsnachweis umfasst die Erstprüfung des Betriebes, seines Personals und praktische Eignungsversuche durch eine dafür bestimmte und hierfür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle. Der Eignungsnachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb die von dieser Prüfstelle ausgefertigte Bescheinigung über seine Eignung zur Verklebung von Fassadenplatten auf Aluminium-Unterkonstruktionen vorlegt.

Die Bescheinigung wird für 5 Jahre widerruflich erteilt. Auf Antrag kann die Geltungsdauer der Bescheinigung um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Vor jeder Verlängerung ist der Prüfstelle darzulegen, dass die Bedingungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingehalten worden sind und die verantwortlichen Fachkräfte im Laufe der abgelaufenen Jahren mehrere Klebungen durchgeführt haben. Wenn keine Klebungen durchgeführt werden könnten, sind die Eignungsversuche zu wiederholen.

Der Inhaber der Bescheinigung muss der Prüfstelle jeden Wechsel der verantwortlichen Fachkräfte anzeigen.

2 Erstprüfung

2.1 Ziele der Erstprüfung

Die Erstprüfung durch die Prüfstelle dient der Feststellung, ob die personellen und einrichtungsgemäßen Voraussetzungen für ordnungsgemäße Verklebung und für die Eigenüberwachung vorliegen.

2.2 Überprüfung der Qualifikation des Personals

Der Betrieb muss über Baustellenfachpersonal mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Oberflächenvorbereitung und der Verarbeitung von Klebstoffen verfügen.

Der Nachweis der Qualifikation des Baustellenfachpersonals ist durch eine Bescheinigung der anerkannten Prüfstelle zu führen (z.B. Teilnahme an einer Schulung durch die Hersteller des Klebesystems und ggf. der Fassadenplatten mit anschließender Prüfung durch die anerkannte Prüfstelle).

2.3 Überprüfung der betrieblichen Einrichtungen

Bei der Erstbeurteilung beurteilt die Prüfstelle die Vollständigkeit und den Erhaltungszustand der Werkzeuge, Prüfgeräte etc. die zum Arbeiten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erforderlich sind. Die Prüfstelle überprüft das Verfahren der Eigenüberwachung des Betriebes auf Vollständigkeit und Erfüllung der Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3 Eignungsversuche

Unter Aufsicht der Prüfstelle wird unter Baustellenbedingungen die im Folgenden genannten Versuche vom Ausführungspersonal durchgeführt.



3.1 Befestigen einer Fassadenplatte

An einer senkrecht stehenden Wand wird eine Fassadenplatte mit den Abmessungen 0,6 m x 0,9 m befestigt. Die Unterkonstruktion ist auszurichten und die Fassadenplatten gegen eine L-förmige Umrahmung mit den vorgesehenen Fugen nach der Zulassung zu kleben. Die Aluminiumprofile sind so an der Wand zu befestigen, dass sie nach dem Erhärten zusammen mit der angeklebten Platte abgenommen werden können.

Die Klebearbeiten sind unter Beachtung der ausführungsrelevanten Abschnitte dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durchzuführen.

Das Protokoll der Eigenüberwachung und die Aufzeichnungen des ausführenden Personals sind zu kontrollieren. Außerdem sind Baustellen Parallelproben zu fertigen.

3.2 Beurteilung der Klebung

Nach Erhärtung des Klebstoffes wird die Befestigung der Fassadenplatte überprüft (Die Fassadenplatte wird z.B. von der Wand abgehoben und gedreht). Die Platte wird bis zum Versagen belastet.

Der Eignungsversuch wird anerkannt, wenn das Versagen in der Fassadenplatte mindestens bei der vorgesehenen Biegezugfestigkeit der Fassadenplatte auftritt, wenn es zu einem Kohäsionsbruch mindestens bei der vorgesehenen Zuglast für die Klebefuge kommt oder bei Adhäsionsbruch wenn mindestens das 5-fache der zul. Zuglast erreicht wurde.

Der Eignungsversuch darf als Ganzes wiederholt werden.

Die Parallelproben sind zu überprüfen auf Luftblasen, Abreißfestigkeit und Abscheren.

4 Bericht

Die Prüfstelle stellt dem Betrieb die Bescheinigung über die Eignung aus, sofern diese nachgewiesen wurde. Eine Kopie dieser Bescheinigung und des entsprechenden Beurteilungsberichtes sind dem Deutschen Institut für Bautechnik zuzusenden.

